E 111

 \mathbf{CH}

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN LEISTUNGSANSPRUCH WÄHREND EINES AUFENTHALTS IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

(Dieser Vordruck ist nur von manchen Staaten vorübergehend zu verwenden. Nach dem 31. Dezember 2005, wenn die Europäische Krankenversicherungskarte von allen Staaten ausgegeben wird, darf kein Vordruck E 111 mehr ausgestellt werden.)

Achtung!

Diese Bescheinigung verleiht keinen Anspruch, wenn Zweck der Reise eine ärztliche Behandlung im Ausland ist.

Angaben zum Berechtigten	
1. Name(n):	
2. Vorname(n):	
3. Geburtsdatum:	
4. Persönliche Kennnummer (2):	
Angaben zum zuständigen Träger	
5. Bezeichnung des Trägers:	
6. Kennnummer des Trägers:	
Gültigkeitsdauer der Bescheinigung	Ausgabedatum der Bescheinigung
a) vom:	c)
b) bis:	Stempel des Trägers und Unterschrift
	d)

(1)

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen.

- a) Die Bescheinigung ist personengebunden.
- b) Mit dieser Bescheinigung können der Versicherte und seine Familienangehörigen alle Sachleistungen erhalten, die sich während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.
- c) Bei der Inanspruchnahme von Sachleistungen einschließlich einer Krankenhausbehandlung ist diese Bescheinigung dem Leistungserbringer vorzulegen.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes des die Bescheinigung ausfüllenden Trägers: IT = Italien, NL = Niederlande, AT = Österreich, PT = Portugal, UK = Vereinigtes Königreich, IS = Island, LI = Liechtenstein, CY = Zypern, LV = Lettland, LT = Litauen, HU = Ungarn, MT = Malta, PL = Polen, SK = Slowakei, CH = Schweiz
- (2) Wenn ein Familienangehöriger nicht über eine eigene persönliche Kennnummer verfügt, ist die Kennnummer der Person anzugeben, von der sein Anspruch abgeleitet ist.